Preußische Gesetzsammlung

1933 | Ausgegeben zu Berlin, den 4. Mai 1933 | Nr. 31

Inhalt:

(Nr. 13883.) Polizeiverordnung über das Leichenwesen. Vom 18. April 1933.

Auf Grund der §§ 14, 25 und 33 des Polizeiverwaltungsgesetzes vom 1. Juni 1931 (Gesetzsamml. S. 77) wird für den Umfang des preußischen Staatsgebiets folgendes verordnet:

A. Die Bestattung menschlicher Leichen.

§ 1.

(1) Menschliche Leichen dürfen erst nach Eintritt der Merkmale des Todes, frühestens aber nach Ablauf von 48 Stunden nach dem Tode bestattet werden.

(2) Auf Antrag der Bestattungspflichtigen kann die Ortspolizeibehörde ausnahmsweise eine frühere Bestattung genehmigen, falls durch ärztliches, auf Grund eigener Wahrnehmung ausgestelltes Zeugnis bescheinigt wird, daß an der Leiche die Merkmale des eingetretenen Todes mit Sicherheit festgestellt sind oder die Verwesung so ungewöhnliche Fortschritte gemacht hat, daß jede Möglichkeit des Scheintods ausgeschlossen ist.

(3) Bei epidemischem Auftreten der im § 6 genannten Krankheiten kann die Ortspolizeibehörde nach dem Gutachten des zuständigen Kreisarztes die Beerdigung vor Ablauf von 48 Stunden anordnen.

§ 2.

(1) Jede menschliche Leiche muß vor Ablauf von 96 Stunden nach dem Tode entweder bestattet oder in eine öffentliche Leichenhalle überführt oder bei Erteilung eines Leichenpasses auf den Weg gebracht werden. In Ortschaften, in denen an Sonn- und Feiertagen Bestattungen nicht vorgenommen werden, können bei der Berechnung der Höchstfrist von 96 Stunden diese Tage außer Ansatz bleiben, sofern nicht die Ortspolizeibehörde aus besonderen Gründen eine frühere Beerdigung anordnet.

(2) Auf Antrag der Bestattungspflichtigen kann die Ortspolizeibehörde ausnahmsweise eine Verlängerung dieser Frist bewilligen, falls durch ein ärztliches Zeugnis bescheinigt wird, daß der Verstorbene nicht einer ansteckenden Krankheit erlegen ist und auch sonstige ärztliche Bedenken einer späteren Beerdigung nicht entgegenstehen.

(3) In Orten, in denen eine öffentliche Leichenhalle zur Verfügung steht, ist jede Leiche spätestens 24 Stunden nach dem Tode in diese zu überführen. Die Überführung darf jedoch erst erfolgen, nachdem durch ärztliches Zeugnis auf Grund eigener Wahrnehmung die Merkmale des eingetretenen Todes mit Sicherheit festgestellt sind. Auf Antrag der Bestattungspflichtigen kann die Ortspolizeibehörde die Aufbewahrung der Leiche im Sterbehaus genehmigen, wenn durch ärztliches Zeugnis bescheinigt wird, daß Bedenken hiergegen nicht bestehen.

(4) Als öffentliche Leichenhalle im Sinne dieser Bestimmungen sind die Leichenhallen auf Friedhöfen, in Krematorien, sowie in Krankenhäusern anzusehen.

§ 3.

Bei der Überführung der Leiche nach dem Bestattungsplatz ist ein Sarg zu benutzen, der so abgedichtet ist, daß jedes Durchsickern von Feuchtigkeit verhindert wird.

§ 4.

Das öffentliche Ausstellen von Leichen und die Öffnung des Sarges bei den Begräbnisfeierlichkeiten ist verboten. Ausnahmen können von der Ortspolizeibehörde nach Anhören des Kreisarztes gestattet werden.

§ 5.

Personen, welche die Tätigkeit der Reinigung, Ankleidung und Einsargung von Leichen beruflich ausüben, dürfen nicht gleichzeitig im Nahrungsmittel- oder Friseurgewerbe oder als Hebamme beschäftigt sein. Bei dem Rasieren von Leichen durch Friseure dürfen keine Geräte Verwendung finden, die auch dem Gebrauche für Lebende dienen.

§ 6.

(1) Die Leichen von Personen, welche an Diphtherie, epidemischer Gehirnentzündung, epidemischer Kinderlähmung, Milzbrand, Rotz, übertragbarer Ruhr, Scharlach und Typhus (Paratyphus) gestorben sind [1]), sind ohne vorheriges Waschen und Umkleiden in Tücher einzuhüllen, die mit einer desinfizierenden Flüssigkeit (5 proz. Kresolseifenlösung, 1/10 proz. Sublimatlösung oder einer anderen Desinfektionslösung von anerkannter Wirkung) getränkt sind. Soll mit Rücksicht auf religiöse Vorschriften oder ein dringendes Verlangen der Bestattungspflichtigen das Waschen der Leiche ausnahmsweise stattfinden, so darf dies nur unter den von dem zuständigen Kreisarzt angeordneten Vorsichtsmaßregeln und nur mit einer desinfizierenden Flüssigkeit (Satz 1) geschehen.

(2) Die Leichen von Personen, welche an einer der im Abs. 1 genannten Krankheiten verstorben sind, sind sobald als möglich in einem hinreichend widerstandsfähigen Sarge, dessen Boden durch eine reichliche, etwa 5 bis 10 cm hohe Schicht aufsaugender Stoffe oder auf andere Weise gegen das Durchdringen von Leichenflüssigkeit geschützt ist, einzusargen, die Särge sind sofort zu schließen und mit möglichster Beschleunigung in eine Leichenhalle oder, falls eine solche nicht vorhanden, in einen abgesonderten Raum zu bringen, der nicht gleichzeitig als Wohn-, Schlaf-, Arbeits- oder Wirtschaftsraum dienen darf. Ein Ausstellen der Leiche im Sterbehaus ist verboten.

(3) Personen, welche mit Leichen der im Abs. 1 genannten Art in unmittelbare Berührung (z. B. beim Waschen, Einsargen usw.) kommen, müssen vor Beginn ihrer Verrichtungen waschbare Überkleider oder Schürzen anlegen, die nach beendigter Tätigkeit mindestens 2 Stunden lang in eine desinfizierende Flüssigkeit (Abs. 1) zu legen sind. Die genannten Personen haben vor Verlassen des Totenzimmers ihre Hände in einer desinfizierden Flüssigkeit zu reinigen.

(4) Auf Grund des Gutachtens des zuständigen Kreisarztes können bei den im Abs. 1 genannten Krankheiten noch weitere Maßnahmen angeordnet werden.

B. Die Wiederausgrabung von Leichen.

§ 7.

(1) Die Wiederausgrabung einer Leiche zum Zwecke der Umbettung oder einer Beförderung ist nur mit Genehmigung der Ortspolizeibehörde zulässig.

(2) Dem Gesuch um Genehmigung zum Wiederausgraben einer Leiche ist ein Zeugnis des Kreisarztes darüber beizufügen, ob und unter welchen Bedingungen die Ausgrabung gestattet werden kann.

[1]) Wegen der im Gesetz über die Bekämpfung gemeingefährlicher Krankheiten vom 30. Juni 1900 genannten Krankheiten; vgl. § 14.

C. Die Beförderung menschlicher Leichen auf dem Landwege.

§ 8.

(1) Eine menschliche Leiche darf nach einem anderen Orte als dem Bestattungsplatze des Sterbeorts nur befördert werden, nachdem von der Ortspolizeibehörde zu diesem Zwecke ein Leichenpaß nach dem in der Anlage zu dieser Polizeiverordnung gegebenen Muster erteilt ist. Dieser ist bei der Beförderung der Leiche mitzuführen.

(2) Zuständig für die Erteilung des Leichenpasses ist die Ortspolizeibehörde, in deren Bezirke sich die Leiche befindet.

§ 9.

Der Erteilung eines Leichenpasses bedarf es nicht,

a) wenn eine im Freien befindliche Leiche in ein Gebäude desselben oder eines benachbarten Gemeindebezirkes oder wenn eine Leiche aus einem Gebäude in ein anderes desselben Ortes gebracht werden soll,

b) wenn eine Leiche zwar nicht zu dem nächsten Bestattungsplatz, aber zu der nächsten Bestattungsstätte der Religions- oder Konfessionsangehörigen des Verstorbenen befördert werden soll, sofern die Entfernung in der Luftlinie nicht mehr als 10 km beträgt,

c) wenn eine Leiche aus einem Krankenhause zu dem Bestattungsplatze des Ortes geschafft wird, in dem der Verstorbene bis zu seiner Einlieferung in das Krankenhaus seinen Wohnsitz gehabt hat, und wenn dieser Ort in demselben Kreise liegt, in dem sich das Krankenhaus befindet oder letzterem unmittelbar benachbart ist,

d) wenn eine Leiche an anatomische oder chirurgische Lehranstalten der preußischen Universitäten befördert werden soll.

§ 10.

(1) Dem Gesuch um Ausstellung eines Leichenpasses sind beizufügen:

1. die amtliche Sterbeurkunde oder eine Bescheinigung des Standesamts über die Eintragung des Sterbefalls,
2. der polizeiliche Beerdigungsschein oder der von der Staatsanwaltschaft oder dem Amtsgericht erteilte Beerdigungsschein,
3. das Zeugnis eines in Deutschland approbierten Arztes; dieses muß enthalten:
   a) Name und Stand des Toten,
   b) Angabe der Krankheit, an der er gestorben ist (und zwar Grundkrankheit und unmittelbare Todesursache),
   c) Todestag,
   d) eine Erklärung darüber, ob nach der Überzeugung des Arztes der Beförderung der Leiche gesundheitliche Bedenken nicht entgegenstehen, ob insbesondere eine ansteckende Krankheit vorgelegen hat oder nicht, ob der Tod durch Gewalteinwirkung (Unfall oder Verbrechen) eingetreten ist und ob sich ein Verdacht auf eine strafbare Handlung ergeben hat,
4. ein Ausweis über die vorschriftsmäßige Einsargung der Leiche.

(2) Falls der Tod auf Cholera, Aussatz, Fleckfieber, Gelbfieber, Pest oder Pocken zurückzuführen ist oder der Verdacht vorliegt, daß eine dieser Krankheiten den Tod herbeigeführt hat, muß das vorstehend erwähnte Zeugnis von dem örtlich zuständigen Kreisarzt ausgestellt sein.

(3) Ein Zeugnis eines beamteten Arztes ist gleichfalls erforderlich, falls eine Leiche nach einem außerpreußischen Krematorium oder zur Erdbestattung nach einem außerpreußischen Orte, der nicht in Anhalt, Braunschweig, Hamburg, Hessen, Lippe, Mecklenburg-Strelitz, Oldenburg, Sachsen und Schaumburg-Lippe gelegen ist, befördert werden soll.

(4) Als beamtete Ärzte gelten der zuständige Kreisarzt, Oberamtsarzt, Gerichtsarzt, mit Wahrnehmung kreisarztlicher Tätigkeit betraute Stadtarzt, Kreisassistenzarzt sowie die Krankenhausärzte, die zur Ausstellung einer amtsärztlichen Bescheinigung für die in einem Krankenhause Verstorbenen von der Zentralbehörde ermächtigt worden sind, ferner die Polizeiärzte für den Personenkreis der staatlichen Polizei.

§ 11.

Zur Beförderung der Leichen nach einem anderen Orte als dem Bestattungsplatz am Sterbeort des Toten sind Leichenwagen zu benutzen. Leichenwagen sind solche Fahrzeuge, die zur Leichenbeförderung eingerichtet sind und ausschließlich zu diesem Zwecke Verwendung finden. Ausnahmen bedürfen der Genehmigung der Ortspolizeibehörde, die nur nach Anhören des zuständigen Kreisarztes erteilt werden darf. Die Überführung von Leichen in Kraftwagen, die der Personenbeförderung dienen, oder in Lieferwagen, die zur Beförderung von Lebensmitteln oder Vieh benutzt werden, ist unzulässig.

§ 12.

(1) Leichen dürfen nur in einem widerstandsfähigen, verschlossenen Metallsarg oder einem festen, gut abgedichteten Holzsarge, dessen Boden mit einer reichlichen, etwa 5 bis 10 cm hohen Schicht aufsaugender Stoffe versehen ist, befördert werden.

(2) Die Leiche ist bei der Beförderung durch eine zuverlässige Person zu begleiten. Diese ist dafür verantwortlich, daß die Beförderung möglichst ohne Unterbrechung bis zum Ziele durchgeführt wird, daß die Leiche von dem Gefährt, auf dem sie befördert wird, ohne triftigen Grund nicht abgeladen wird, daß das Gefährt bei einem unvermeidlichen Aufenthalt möglichst schnell auf einem abgesonderten Platze im Freien aufgestellt und am Bestattungsort selbst unmittelbar nach der Ankunft zu der Bestattungsstelle oder zu einer Leichenhalle geführt wird.

D. Schlußbestimmungen.

§ 13.

Durch diese Verordnung werden abweichende Richtlinien für den internationalen Leichentransport, besondere Vereinbarungen mit außerdeutschen Staaten und die Bestimmungen über die Beförderung von Leichen auf Eisenbahnen, auf dem Seeweg, auf Binnenwasserstraßen und auf dem Luftwege, sowie die Bestimmungen des Gesetzes über Feuerbestattung vom 14. September 1911 (Gesetzsamml. S. 193) einschließlich der hierzu ergangenen Ausführungsbestimmungen und die Anordnungen, die von Gerichten und Staatsanwaltschaften im Einzelfall getroffen werden, nicht berührt.

§ 14.

Für die Aufbewahrung, Einsargung, Beförderung, Bestattung und Wiederausgrabung der Leichen von Personen, die an einer gemeingefährlichen Krankheit (Aussatz, Cholera, Fleckfieber, Pest, Pocken, Gelbfieber) gestorben sind, gelten die auf Grund der §§ 21 und 22 des Gesetzes über die Bekämpfung gemeingefährlicher Krankheiten vom 30. Juni 1900 (Reichsgesetzbl. S. 306) erlassenen oder noch zu erlassenden Ausführungsbestimmungen.

§ 15.

Gegen die Nichtbefolgung dieser Polizeiverordnung wird hiermit die Festsetzung von Zwangsgeld in Höhe bis zu 150 *RM* angedroht. Soweit die Nichtbefolgung einzelner Vorschriften nach Reichsrecht oder Landesrecht mit Strafe bedroht ist, bleibt die Strafandrohung unberührt.

§ 16.

(1) Durch diese Polizeiverordnung werden alle denselben Gegenstand behandelnden Polizeiverordnungen nachgeordneter Behörden gegenstandslos.

(2) Diese Polizeiverordnung tritt am 1. Mai 1933 in Kraft und mit dem 30. April 1963 außer Kraft.

Berlin, den 18. April 1933.

Der Preußische Minister des Innern.
Der Kommissar des Reichs.
In Vertretung:
Grauert.

Anlage.

Leichenpaß.

Die nach Vorschrift eingesargte Leiche de. . am . . ten . . . . . . 19 . . in . . . . (Ort) an . . . . (Todesursache) verstorbenen . . . . (Alter) jährigen . . . . (Stand, Vor- und Zuname des Verstorbenen, bei Kindern Stand der Eltern) . . . . soll mittels Pferdefuhrwerk, Kraftwagen, von . . . . . über . . . . . nach . . . . . . zur Erd- — Feuer- — Bestattung befördert werden.

Die Überführung der Leiche ist genehmigt. Sämtliche Behörden, deren Bezirke berührt werden, haben die Überführung ohne Aufenthalt weitergehen zu lassen.

. . . ., den . . . ten . . . . 19 . .

. . . .

(Siegel.) (Behörde)

(Nr. 13884.) Erster Nachtrag zur Gebührenordnung der Überwachungsausschüsse für die Genehmigung zur Kennzeichnung von Eiern und für die Überwachung der Kennzeichnungsberechtigten vom 1. Juli 1932 (Gesetzsamml. S. 233). Vom 24. April 1933.

Auf Grund des § 13 Abs. 5 der Eierverordnung vom 17. März 1932 (Reichsgesetzbl. I S. 146) wird folgendes verordnet:

I. § 2 der Gebührenordnung der Überwachungsausschüsse für die Genehmigung zur Kennzeichnung von Eiern und für die Überwachung der Kennzeichnungsberechtigten vom 1. Juli 1932 (Gesetzsamml. S. 233) erhält als Satz 2 folgenden Zusatz:

Sie sind bei Beanstandungen im Sinne der Nr. III des Gebührentarifs bei der Mitteilung der Beanstandung zu entrichten.

II. Der Gebührentarif zu der Gebührenordnung der Überwachungsausschüsse für die Genehmigung zur Kennzeichnung von Eiern und für die Überwachung der Kennzeichnungsberechtigten vom 1. Juli 1932 (Gesetzsamml. S. 233) erhält als Nr. III folgenden Zusatz:

III.

Beanstandungen von Eiern, die von einem Kennzeichnungsberechtigten (§§ 8 und 9 der Eierverordnung) in eine Güteklasse eingereiht worden sind:

1. bei der ersten bis dritten Beanstandung . . . . je 2 RM,
2. bei der vierten und weiteren Beanstandung . . . . je 4 RM.

III. Dieser Nachtrag tritt mit dem Tage seiner Bekanntgabe in Kraft.

Berlin, den 24. April 1933.

Zugleich im Namen des Preußischen Ministers für Wirtschaft und Arbeit (Kommissar des Reichs):

Der Preußische Minister für Landwirtschaft, Domänen und Forsten.
Der Kommissar des Reichs.
Im Auftrage:
Hellich.

(Nr. 13885.) Verordnung zur Ergänzung der Verordnung vom 13. November 1931, betreffend neu zu errichtende Schankwirtschaften. Vom 27. April 1933.

Auf Grund des § 21 Abs. 2 des Gaststättengesetzes vom 28. April 1930 (Reichsgesetzbl. I S. 146) wird die Verordnung, betreffend neu zu errichtende Schankwirtschaften, vom 13. November 1931 (Gesetzsamml. S. 243) wie folgt geändert:

§ 1.

Die Überschrift der Verordnung lautet künftig „Verordnung, betreffend neu zu errichtende Gast- und Schankwirtschaften."

§ 2.

§ 2 der Verordnung wird durch folgenden § 2 ersetzt:

Die Bestimmungen des § 1 gelten mit Wirkung vom 1. Mai 1933 ab auch für neu zu errichtende Gastwirtschaften und für die Ausdehnung von bestehenden Schankerlaubnissen auf nicht zugelassene Arten von Getränken.

Berlin, den 27. April 1933.

Der Preußische Minister des Innern.
In Vertretung:
Grauert.

(Nr. 13886.) Polizeiverordnung über das Schlachten von Tieren. Vom 28. April 1933.

Auf Grund des § 1 Abs. 2 des Reichsgesetzes über das Schlachten von Tieren vom 21. April 1933 (Reichsgesetzbl. I S. 203) und des Polizeiverwaltungsgesetzes vom 1. Juni 1931 (Gesetzsamml. S. 77) wird für das preußische Staatsgebiet verordnet, was folgt:

§ 1.

(1) Fische, deren Fleisch zum Genuß für Menschen bestimmt ist, sind, soweit sie sich im lebenden Zustand im Handelsverkehr befinden, vor der Abgabe an den Käufer nach vorheriger Betäubung durch Blutentziehung zu töten. Die Betäubung ist durch einen wuchtigen Schlag auf den Kopf oberhalb der Augen (Kopfschlag) mittels eines genügend schweren und geeigneten Holzstücks vorzunehmen. Die Blutentziehung ist in der Weise vorzunehmen, daß der Kopf abgeschnitten wird, oder auch durch einen Schnitt hinter dem Kopfe, der so tief geführt wird, daß er die Wirbelsäule durchtrennt.

(2) Krebse und Hummern, deren Fleisch zum Genuß für Menschen bestimmt ist, sind, soweit sie unmittelbar vor ihrer Zubereitung noch leben, in der Weise zu töten, daß sie möglichst einzeln in stark kochendes Wasser geworfen werden. Das Hineinwerfen dieser Tiere in kaltes oder warmes Wasser und das alsdann erfolgende Aufkochen ist verboten, desgleichen auch das Herausreißen des Darmes, bevor diese Tiere tot sind.

(3) Wo das Fleisch von Fröschen zum Genuß für Menschen oder zu Köderzwecken verwendet wird, sind die Frösche vor ihrer Zerlegung durch Schlag auf den Kopf mit einem genügend schweren und geeigneten Holzstücke zu betäuben. Vor ihrer Zerlegung ist die Blutentziehung in der Weise vorzunehmen, daß unmittelbar nach erfolgter Betäubung der Frösche der Kopf abgeschnitten wird.

§ 2.

Zuwiderhandlungen gegen diese Verordnung werden, sofern die Tat nicht nach anderen Vorschriften mit einer höheren Strafe bedroht ist, mit Geldstrafe bis zu einhundertfünfzig Reichsmark oder in besonders schweren Fällen mit Haft bis zu zwei Wochen bestraft.

§ 3.

Diese Verordnung tritt mit dem Tage der Veröffentlichung in Kraft.

Berlin, den 28. April 1933.

Der Preußische Minister des Innern.
In Vertretung:
Grauert.

(Nr. 13887.) **Verordnung zur Ergänzung des Gesetzes über die Beendigung der Amtszeit ehrenamtlicher Beamter von Gemeinden und Gemeindeverbänden, über die Bestätigung von Gemeindebeamten und über Wahlen in den Hohenzollerischen Landen vom 6. April 1933 (Gesetzsamml. S. 95). Vom 29. April 1933.**

Auf Grund des § 6 des Gesetzes über die Beendigung der Amtszeit ehrenamtlicher Beamter von Gemeinden und Gemeindeverbänden, über die Bestätigung von Gemeindebeamten und über Wahlen in den Hohenzollerischen Landen vom 6. April 1933 (Gesetzsamml. S. 95) wird zur Ergänzung der Vorschriften in §§ 3 und 4 folgendes verordnet:

§ 1.

In den Ämtern der Rheinprovinz, der Provinz Westfalen und des Kreises Wetzlar bedürfen die Bürgermeister und Beigeordneten der Bestätigung des Landrats. Die Bestätigung kann nur unter Zustimmung des Kreisausschusses versagt werden. Lehnt der Kreisausschuß die Zustimmung ab, so kann sie auf Antrag des Landrats durch den Regierungspräsidenten ergänzt werden.

§ 2.

(1) Bei Erledigung einer Bürgermeisterstelle kann die vorläufige Verwaltung einem Kommissar übertragen werden, den der Regierungspräsident ernennt. Die Amtsvertretung soll zu der beabsichtigten Einrichtung einer kommissarischen Verwaltung und zu der Person des kommissarischen Bürgermeisters vorher gehört werden. Sie kann dem Regierungspräsidenten Vorschläge über die kommissarische Besetzung der Stelle machen.

(2) Die kommissarische Verwaltung darf in der Regel die Dauer eines Jahres nicht überschreiten.

§ 3.

Der § 6 Abs. 2 und der § 8 des Gesetzes über die Regelung verschiedener Punkte des Gemeindeverfassungsrechts vom 27. Dezember 1927 (Gesetzsamml. S. 211) werden aufgehoben.

§ 4.

Der Minister des Innern erläßt die zur Ausführung dieser Verordnung erforderlichen Bestimmungen.

Berlin, den 29. April 1933.

Der Preußische Minister des Innern.
In Vertretung:
Grauert.

Hinweis auf nicht in der Gesetzsammlung veröffentlichte Rechtsverordnungen

(§ 2 des Gesetzes vom 9. August 1924 — Gesetzsamml. S. 597 —.)

Im Ministerialblatt für Wirtschaft und Arbeit Nr. 5 vom 9. März 1933 Seite 47 und im Amtsblatt der Regierung in Hannover Stück 13 von 1933 Seite 90, ausgegeben am 1. April 1933, ist ein Beschluß des Preußischen Staatsministeriums vom 26. Januar 1933 über die Errichtung der „Niedersächsischen Landesbank-Girozentrale" in Hannover unter Festsetzung der Satzung der Bank und unter gleichzeitiger Auflösung der „Landesbank der Provinz Hannover" sowie der „Girozentrale Hannover" veröffentlicht worden, der am 1. März 1933 in Kraft getreten ist.

Berlin, den 26. April 1933.

Preußisches Ministerium für Wirtschaft und Arbeit.

Bekanntmachung.

Nach Vorschrift des Gesetzes vom 10. April 1872 (Gesetzsamml. S. 357) sind bekanntgemacht:

1. der Erlaß des Preußischen Staatsministeriums vom 30. November 1932
   über die Genehmigung der Satzung der Central-Landschaftsbank
   durch die Sonderbeilage zum Amtsblatt der Regierung in Potsdam Nr. 21, ausgegeben am 29. April 1933;

2. der Erlaß des Preußischen Staatsministeriums vom 13. März 1933
   über die Verleihung des Enteignungsrechts an die Gemeinde Deilinghofen für den Ausbau der sogen. Pastoratsgasse
   durch das Amtsblatt der Regierung in Arnsberg Nr. 13 S. 46, ausgegeben am 1. April 1933.

Herausgegeben vom Preußischen Staatsministerium. — Druck: Preußische Druckerei- und Verlags-Aktiengesellschaft Berlin,
Verlag: R. von Decker's Verlag, G. Schenck, Berlin W. 9, Linkstraße 35. (Postscheckkonto Berlin 9059.)
Den laufenden Bezug der Preußischen Gesetzsammlung vermitteln nur die Postanstalten (Bezugspreis 1,— RM. vierteljährlich); einzelne Nummern und Jahrgänge (auch ältere) können unmittelbar vom Verlag und durch den Buchhandel bezogen werden. Preis für den achtseitigen Bogen oder den Bogenteil 20 Rpf., bei größeren Bestellungen 10—40 v. H. Preisermäßigung.